

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2021

Nr. 2021/1516

KR.Nr. VA 0114/2021 (VWD)

Volksauftrag "Gesetzlich geregelter, kantonaler Mindestlohn für alle Angestellten" Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag für einen gesetzlich geregelten, kantonalen Mindestlohn zu unterbreiten, der folgende Anforderungen erfüllt:

Einen fairen Mindestlohn zum Leben schaffen:

- 1) Für alle im Kanton Solothurn Angestellten mit Vertrag im Stundenlohn oder Monatslohn.
- 2) Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche
 - a) ein obligatorisches, zeitlich befristetes Praktikum im Rahmen einer vom Kanton oder vom Bund anerkannten Ausbildung absolvieren,
 - b) jünger als achtzehn Jahre alt sind und während der Ferienzeit ihrer schulischen Hauptbeschäftigung einen Ferienjob ausüben,
 - c) Lernende in anerkannten Lehrbetrieben sind, oder
 - d) gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind.
- 3) Branchenübergreifend.
- 4) Der Schutz vor Armut trotz Erwerbstätigkeit bietet.
- 5) Brutto Stundenlohn von mindestens 25 Franken (= 4'200 Franken/Monat bei 100%).

2. Begründung

Gerade in Zeiten von Corona erleben wir hautnah mit, wie sich Lohnkürzungen von 20% oder Stellenverlust für Menschen im Niedriglohnsektor prekär auswirken. Schon vor der Lohnkürzung aufgrund von Kurzarbeit bleibt ihnen am Ende des Monats nicht mehr viel übrig. So sagt zum Beispiel die Sozialarbeiterin des katholischen Dienstes in Olten: "Das sind Familien, die sich mit Einkommen um 3'500 Franken knapp über Wasser hielten und durch Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit in Not gerieten." ¹⁾

Momentan hat sich die Lage für sie drastisch verschärft. Sie können sich ein Leben in der Schweiz nicht mehr leisten. Sie drohen, an der Armutsgrenze zu kratzen oder sogar darunter zu fallen. Dies müssen wir verhindern, indem wir allen Menschen einen fairen Mindestlohn bezahlen, der ein Einkommen generiert, das auch in normalen Zeiten zum Leben reicht.

¹⁾ Deck, D. (20. Oktober 2020). Lebensmittel-Bezugskarten sind rar und begehrt – neu stehen auch Working Poor mit an. Solothurner Zeitung. Abgerufen von <https://www.solothurnerzeitung.ch/>.

Auch 4'200 Franken pro Monat bei einem 100%-Pensum ist knapp berechnet, wenn es sich zum Beispiel um einen alleinerziehenden Elternteil handelt, der nicht nur für sich selber sorgen muss.

Der Mindestlohn, der durch Unternehmen bezahlt wird, entlastet in seiner Konsequenz die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen, da weniger Menschen Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen oder Sozialhilfe beziehen werden. Wer Vollzeit arbeitet, muss davon leben können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Es sollte das Ziel einer modernen Gesellschaft sein, dass jede Person ihre Existenz mit einer ihren Neigungen und Fähigkeiten angemessenen Arbeit sichern kann. Dazu benötigen wir eine leistungsfähige und innovative Wirtschaft. Das wiederum bedingt günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Der liberale schweizerische Arbeitsmarkt und die gut funktionierende Sozialpartnerschaft sind ein Erfolgsmodell. In vielen Branchen existieren bereits heute Gesamtarbeitsverträge und entsprechende Mindestlöhne, die unter den Sozialpartnern vertrauensvoll ausgehandelt werden. Als Ergebnis davon weist die Schweiz im internationalen Vergleich seit Jahrzehnten eine der tiefsten Arbeitslosenquoten aus und der Arbeitsfrieden ist weitgehend gewahrt.

Die Einführung eines gesetzlich geregelten, kantonalen Mindestlohns für alle Angestellten stellt das schweizerische Modell der gelebten Sozialpartnerschaft in Frage. In Tieflohnbranchen kann es ausserdem zu einer Arbeitsplatzreduktion kommen, weil unter dem gestiegenen Kostendruck Effizienzsteigerungen stattfinden und dadurch die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland geprüft wird. Dadurch entstünden der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe höhere und nicht sinkende Kosten.

Im Rahmen der Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit überprüft das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) unter anderem die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Dabei fokussiert es sich insbesondere auf Tieflohnbranchen ohne allgemeinverbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag. So liegen die durchschnittlichen orts- und branchenüblichen Stundenlöhne je nach Arbeitnehmerqualifikation etwa im Detailhandel zwischen 20.40 Franken und 24.50 Franken oder in Kosmetikstudios zwischen 20.68 Franken und 33.43 Franken. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft existiert ein Normalarbeitsvertrag des Bundes mit Mindestlöhnen. Diese bewegen sich je nach Kategorie der Arbeitnehmenden aktuell zwischen 19.20 Franken und 23.20 Franken.

Der Regierungsrat kann auf Antrag der tripartiten Kommission einen Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen erlassen, wenn das AWA im Rahmen seiner Arbeitsmarktbeobachtungen feststellt, dass in einer Branche die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden und kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vorliegt, der allgemein verbindlich erklärt werden kann. Es liegen somit genügend Instrumente vor, um im Rahmen der Sozialpartnerschaft verträgliche Lohnstandards zu definieren. Ein gesetzlich definierter kantonaler Mindestlohn würde möglicherweise dazu führen, dass sich die üblichen Löhne, v. a. in niedrigen Qualifikationsbereichen, der Höhe des Mindestlohnes annähern und somit eine Nivellierung der Löhne nach unten die Folge wäre.

Die Forderung nach einer Einführung von kantonalen Mindestlöhnen wurde in den letzten Jahren in etlichen Kantonen erhoben. Einige Westschweizer Kantone, das Tessin und Basel-Stadt haben in der Folge entsprechende Regelungen erlassen. In Basel-Stadt haben die Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 einen kantonalen Mindestlohn von 21 Franken mit einem umfassenden Ausnahmekatalog befürwortet. Hingegen wurde die kantonale Initiative mit einem Mindestlohn von 23 Franken abgelehnt.

In der Schweiz wird im Rahmen der gelebten Sozialpartnerschaft und unter Anerkennung der gegenseitigen Argumente das Lohnsystem kontinuierlich weiterentwickelt. Durch die vorhandenen Instrumente der Gesamt- und Normalarbeitsverträge erweist sich ein gesetzlicher kantonaler Mindestlohn als nicht notwendig und könnte zu unbeabsichtigten Nebenwirkungen führen. Der im Volksauftrag geforderte Mindestlohn von 25 Franken pro Stunde ist im Vergleich zu den orts- und branchenüblichen Löhnen im Kanton Solothurn zu hoch angesetzt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5507)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Aktuarin UMBAWIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Corina Bolliger, Kantonsrätin Junge SP Region Olten, Friedaustasse 22, 4600 Olten